

17. Satzung

vom 13.12.2018 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Nörvenich in der Fassung der
16. Änderungssatzung vom 28.10.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff. – SGV NRW 2023) und §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen- Straßenreinigungsgesetz NRW-(StrReinG NRW) vom 18.12.1975 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 13.12.2018 folgende 17. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlagen I, II und III der Straßenreinigungssatzung werden wie folgt neu gefasst:

In der Anlage I sind folgende Straßen hinzuzufügen

An den Sonnengärten (Stichwege)
Schubertweg

In der Anlage II ist folgende Straßen hinzuzufügen

An den Sonnengärten (ohne Stichwege)

In der Anlage III sind folgende Straßen zu streichen

Kreuzstraße
Mittelstraße (von Einmündung Dreikönigenstraße bis
Einmündung Binsfelder Straße)
Weißfrauenhofstraße

In der Anlage II sind folgende Straßen hinzuzufügen

Kreuzstraße
Mittelstraße (von Einmündung Dreikönigenstraße bis
Einmündung Binsfelder Straße)

Weißfrauenhofstraße

In der Anlage III ist die Straße

Mittelstraße von Einmündung Dreikönigenstraße bis
Einmündung Weißfrauenhofstraße

abzuändern

Artikel 2

§ 6 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.1979 in Kraft. Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

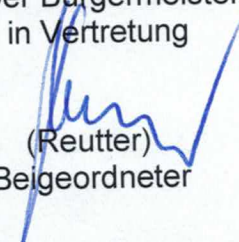
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 20.12.2018

Der Bürgermeister
in Vertretung


(Reutter)
Beigeordneter